

# Optimale Nachfolge

Für die optimale rechtliche und steuerliche Gestaltung der Vermögensnachfolge reichen die Möglichkeiten des Erbrechts oft nicht aus. Der Familienpool kann dabei ein wertvolles Werkzeug werden.

Beim Familienpool handelt es sich um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter neben dem Übergeber die langfristig gewünschten Nachfolger des Unternehmens sind.

## Ziel des Familienpools

Ziel des Familienpools ist die Übertragung von Vermögensgegenständen auf die nächste Generation oder die nächsten Generationen unter Vermeidung der typischen Probleme des deutschen Erbrechts wie z.B. dem Verlust der Kontrollmöglichkeiten über das eigene Vermögen, dem Entstehen von Pflichtteilsansprüchen gegen die Erben, der Vermeidung von langwierigen und kostspieligen Prozessen innerhalb der Erbengemeinschaft oder der Entstehung hoher Erbschaftssteuern.

## Weg zum Ziel

Diese Ziele werden erreicht, indem die Vermögensgegenstände, die übertragen werden sollen, in die Gesellschaft eingebracht und die Anteile an der Gesellschaft in der gewünschten Quote auf die Nachfolger übertragen werden. Die Verteilung der Quoten unterliegt zwar gewissen Beschränkungen – diese Beschränkungen können aber über eine abweichende Verteilung der Stimmrechte ausgeglichen werden.

## Vorteile des Familienpools

■ Der Familienpool ermöglicht die wirtschaftliche Übertragung des Vermögens auf die Kinder unter Beibehaltung vollständiger Verfügungsmacht der Eltern zu Lebzeiten.

■ Im Gesellschaftsvertrag der Familiengesellschaft können Kündigungsrechte eingeschränkt und Ausschlussrechte bei gesellschaftschädigendem

Verhalten vereinbart werden. Die Bestimmung einer eingeschränkten Vererbung ist möglich, wodurch bei Bedarf die Übertragung des Vermögens auf Nichtfamilienangehörige durch Erbgang verhindert wird.

■ Durch die Vereinbarung entsprechender Stimmrechte, die zum Beispiel die Verfügungsmöglichkeit über Gewinne der Gesellschaft beinhalten, wird die Ausübung von Pflichtteilsrechten de facto unterbunden.

■ Die Erbschaftssteuerfreibeträge können durch entsprechende Beteiligungsverhältnisse optimal ausgenutzt und alle zehn Jahre erneut in Anspruch genommen werden.

■ Die Zersplitterung des Vermögens wird über Generationen hinweg vermieden. Durch den Familienpool kann ebenfalls erreicht werden, dass eine möglichst gleich blei-

bende Anzahl von Personen das Vermögen verwaltet, keine dieser Personen jedoch das Vermögen verwerten und für sich alleine verwenden kann.

■ Zu Lebzeiten des Schenkers erhält dieser die volle Verfügungsgewalt über sein Vermögen, kann aber seinen Nachfolger dennoch über Generationen hinweg regeln.

■ Die Erbmasse ist vor einer Zerschlagung geschützt.

■ Die Erbmasse ist ebenfalls vor Gläubigern der Gesellschafter geschützt. Gläubiger der einzelnen Gesellschafter, also zum Beispiel Gläubiger der Kinder oder Enkel, können nicht in die Erbmasse vollstrecken, obwohl die Kinder oder Enkel Erben werden.

■ Der Schenker kann über den Familienpool seine Altersvorsorge sichern.

■ Es können wirksame Instrumente zur Einsparung von Erbschaftsteuer und Einkommensteuer genutzt werden.

■ Streitigkeiten innerhalb der Erbengemeinschaft sind durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

■ Notar- und Grundbuchkosten entfallen weitgehend beim Eigentumsübergang

## Nachteile des Familienpools

■ Änderungen am Familienpool können nur bei entsprechenden Stimmenmehrheiten durchgeführt werden.

■ Der Vollzug der Gesellschaft erfordert laufenden Verwaltungsaufwand (Gesellschafterbeschlüsse, Steuererklärungen usw.).

## Fazit

Insbesondere bei Immobilienvermögen überwiegen die Vorteile eines Familienpools gegenüber den klassischen Gestaltungen wie zum Beispiel Übertragung gegen Einräumung eines Nießbrauchs bei weitem. Bei Gründung eines Familienpools wird das zu übertragende Vermögen (beispielsweise Immobilien) grunderwerbsteuerfrei in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft eingebracht. Der Familienpool ermöglicht dann die Übertragung von Vermögen in Form der Gesellschaftsanteile auf die nächste Generation, ohne dass die Übertragenden die Verfügungsmacht über die Gegenstände aufgeben müssen.

## DER EXPERTE

**Helmut Kellermann**, *Gesellschafter der Bensheimer Kanzlei Dalhammer und Kellermann, ist Fachanwalt für Erbrecht (Schwerpunkte: Bildung von Familienpools, Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften, Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen). Kellermann ist u.a. Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV).*

